



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2017	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. März 2017	Nr. 2
------	---	-------

	Inhalt	Seite
08.03.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug des Betreuungsgeldgesetzes	33
23.01.2017	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.....	34
08.02.2017	Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKVO)...	36
16.02.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung.....	36
21.02.2017	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung (Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung -ThürBildLbVO-).....	37
30.01.2017	Berichtigung der Verordnung über die Erhebung statistischer Daten nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz (Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung -ThürGleichStatVO-) vom 25. November 2016 (GVBl. S. 562).....	42
20.02.2017	Berichtigung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR) vom 29. November 2016 (GVBl. S. 589).....	58

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug des Betreuungsgeldgesetzes Vom 8. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug des Betreuungsgeldgesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwaltungskostenpauschale wird letztmalig zum 1. April 2017 gezahlt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort "Außerkräfttreten" angefügt.
- b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 30. April 2017 außer Kraft" angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. März 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
Vom 23. Januar 2017**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1
Schullastenausgleich**

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) und in Verbindung mit § 2 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) jeweils in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gymnasien,
5. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Höhere Berufsfachschule,
 - d) Fachoberschule,
 - e) berufliches Gymnasium und
 - f) Fachschule,
6. die Kollegs,
7. die Förderschulen als
 - a) regionale Förderzentren,
 - b) berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
8. die Gesamtschulen.

**§ 2
Höhe des Sachkostenbeitrags**

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2016 beträgt für jeden Schüler

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. an Grundschulen | 406 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 399 Euro, |
| 3. an Gemeinschaftsschulen | |
| a) in den Klassenstufen 1 bis 4 | 406 Euro, |
| b) ab Klassenstufe 5 | 399 Euro, |
| 4. an Gymnasien | 341 Euro, |
| 5. an Gesamtschulen | 330 Euro, |
| 6. an Kollegs | 330 Euro, |

- | | | |
|---|---------------------------|-------------|
| 7. an berufsbildenden Schulen in Form | | |
| a) der Berufsschule | Teilzeit-/Blockunterricht | 149 Euro, |
| b) der Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 360 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 149 Euro, |
| c) der Höheren Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 360 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 149 Euro, |
| d) der Fachoberschule | Vollzeitunterricht | 360 Euro, |
| e) des beruflichen Gymnasiums | Vollzeitunterricht | 360 Euro, |
| f) der Fachschule | Vollzeitunterricht | 360 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 149 Euro, |
| 8. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des | | |
| a) BVJ 1 | Vollzeitunterricht | 481 Euro, |
| | BVJ 1/k | 277 Euro, |
| b) BVJ 2 | Vollzeitunterricht | 481 Euro, |
| | BVJ 2/k | 277 Euro, |
| c) BVJ A | Vollzeitunterricht | 481 Euro, |
| | BVJ A/k | 277 Euro, |
| d) BVJ B | Vollzeitunterricht | 481 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 277 Euro, |
| 9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf | | |
| a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung | Vollzeitunterricht | 745 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 286 Euro, |
| b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 569 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 600 Euro, |
| c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 437 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 549 Euro, |
| 10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten | | |
| a) Hören | | 486 Euro, |
| b) Sehen | | 1 569 Euro, |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | | 1 569 Euro, |
| d) Lernen | | 486 Euro, |

e) Sprache	486 Euro,	Teilzeitunterricht	289 Euro,
f) emotionale und soziale Entwicklung	486 Euro,	b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung	Vollzeitunterricht 1 585 Euro, Teilzeitunterricht 606 Euro,
g) geistige Entwicklung	1 437 Euro,	c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Vollzeitunterricht 1 451 Euro, Teilzeitunterricht 554 Euro,
11. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulteilen/Klassen an berufsbildenden Schulen bei		10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten	
a) Vollzeitunterricht	481 Euro,	a) Hören	491 Euro,
b) Teilzeitunterricht	277 Euro,	b) Sehen	1 585 Euro,
12. an schulvorbereitenden Einrichtungen	244 Euro.	c) körperliche und motorische Entwicklung	1 585 Euro,
(2) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2017 beträgt für jeden Schüler		d) Lernen	491 Euro,
1. an Grundschulen	410 Euro,	e) Sprache	491 Euro,
2. an Regelschulen	403 Euro,	f) emotionale und soziale Entwicklung	491 Euro,
3. an Gemeinschaftsschulen		g) geistige Entwicklung	1 451 Euro,
a) in den Klassenstufen 1 bis 4	410 Euro,	11. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulteilen/Klassen an berufsbildenden Schulen bei	
b) ab Klassenstufe 5	403 Euro,	a) Vollzeitunterricht	486 Euro,
4. an Gymnasien	344 Euro,	b) Teilzeitunterricht	280 Euro,
5. an Gesamtschulen	333 Euro,	12. an schulvorbereitenden Einrichtungen	246 Euro.
6. an Kollegs	333 Euro,	(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1 und abweichend von Absatz 2 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 2 Nr. 1.	
7. an berufsbildenden Schulen in Form			
a) der Berufsschule	Teilzeit-/Blockunterricht 150 Euro,	§ 3	
b) der Berufsfachschule	Vollzeitunterricht 364 Euro, Teilzeitunterricht 150 Euro,	Gleichstellungsbestimmung	
c) der Höheren Berufsfachschule	Vollzeitunterricht 364 Euro, Teilzeitunterricht 150 Euro,	Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	
d) der Fachoberschule	Vollzeitunterricht 364 Euro,	§ 4	
e) des beruflichen Gymnasiums	Vollzeitunterricht 364 Euro,	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
f) der Fachschule	Vollzeitunterricht 364 Euro, Teilzeitunterricht 150 Euro,	Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.	
8. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des		Erfurt, den 23. Januar 2017	
a) BVJ 1	Vollzeitunterricht 486 Euro, BVJ 1/k 280 Euro,	Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport	
b) BVJ 2	Vollzeitunterricht 486 Euro, BVJ 2/k 280 Euro,	In Vertretung	
c) BVJ A	Vollzeitunterricht 486 Euro, BVJ A/k 280 Euro,	Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	
d) BVJ B	Vollzeitunterricht 486 Euro, Teilzeitunterricht 280 Euro,	Hoff	
9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf			
a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung	Vollzeitunterricht 752 Euro,		

**Thüringer Verordnung
über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKVO)
Vom 8. Februar 2017**

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), verordnet das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden kommunalen Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen, die als

1. Regiebetrieb,
2. Eigenbetrieb (§ 76 ThürKO),
3. kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 76 a ThürKO) oder
4. gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 43 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG -) geführt werden.

**§ 2
Anzuwendende Vorschriften**

Für Krankenhäuser nach § 1 sind die für die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckver-

bände sowie für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 76 a ThürKO und gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des § 43 ThürKGG geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung nicht anzuwenden, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen getroffen sind.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1165) außer Kraft.

Erfurt, den 8. Februar 2017

Der Minister für Inneres und Kommunales

H. Poppenhäger

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung
Vom 16. Februar 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 3 des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 225), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Beratung in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle kommen in Betracht:

1. Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
2. Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,

3. Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischer Schwerpunktsetzung,
4. Fachkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mindestens sechs Monate als Beratungsfachkraft tätig waren,
5. Ärzte oder
6. Fachkräfte, die über eine vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen und durch das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium bereits anerkannt worden sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Fachkräfte, die als Vertretung grundsätzlich für ein Jahr befristet in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle tätig sind, haben in diesem Zeitraum einen Grundkurs mit mindestens 20 Stunden zu je 60 Minuten zu absolvieren."

bb) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Ausnahmen von dem in Satz 3 genannten Grundsatz kann das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle im Einzelfall zulassen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Fortbildung und Supervision

Der Träger der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat sicherzustellen, dass die Beratungsfachkräfte

1. sich regelmäßig fortbilden und insbesondere ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder der aktuellen Entwicklung anpassen sowie
2. mindestens zwölf Stunden zu je 60 Minuten im Jahr an Supervisionen teilnehmen."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist die Erreichbarkeit per E-Mail und Anrufbeantworter sicherzustellen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "oder die von ihm bestimmte Stelle" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ministeriums" die Worte "oder der von ihm bestimmten Stelle" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ministeriums" die Worte "oder der von ihm bestimmten Stelle" angefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "oder der von ihm bestimmten Stelle" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 2017

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Thüringer Verordnung
über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung
(Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung -ThürBildLbVO-)
Vom 21. Februar 2017**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Einrichtung von Laufbahnen
- § 2 Einrichtung von Laufbahnzweigen
- § 3 Zu durchlaufende Ämter
- § 4 Grundsatz

**Zweiter Abschnitt
Laufbahnzweige des Dienstes in der Bildung**

- § 5 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
- § 6 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
- § 7 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Lehrers an Grundschulen
- § 8 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Lehrers an Grundschulen

- § 9 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers
- § 10 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Regelschullehrers
- § 11 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Sonderpädagogischen Assistenten
- § 12 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Sonderpädagogischen Assistenten
- § 13 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Förderschullehrers
- § 14 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Förderschullehrers
- § 15 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
- § 16 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
- § 17 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Gymnasiallehrers
- § 18 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers
- § 19 Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Berufsschullehrers

§ 20 Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Berufsschullehrers

§ 21 Zuordnung der Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit Schulversuchen zu einem Laufbahnzweig

Dritter Abschnitt Sonstiger Erwerb einer Befähigung für bestimmte Laufbahnzweige

§ 22 Befähigungserwerb ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Gleichstellungsbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Einrichtung von Laufbahnen

(1) Diese Verordnung regelt die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 11 ThürLaufbG.

(2) Eine Laufbahn der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung wird in der Laufbahngruppe des gehobenen und höheren Dienstes eingerichtet.

(3) Die Fachrichtung des Dienstes in der Bildung umfasst

1. den Dienst als Lehrkraft an staatlichen Schulen einschließlich des Dienstes in der Schulleitung,
2. den Schulaufsichtsdienst einschließlich des Schulaufsichtsdienstes in dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und
3. den Dienst in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Studienseminaren und dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,

soweit der Dienst dem Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zugeordnet ist.

§ 2

Einrichtung von Laufbahnzweigen

(1) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bildung werden folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
2. Laufbahnzweig des Lehrers an Grundschulen,
3. Laufbahnzweig des Regelschullehrers,

4. Laufbahnzweig des Sonderpädagogischen Assistenten,

5. Laufbahnzweig des Förderschullehrers und

6. Laufbahnzweig des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen.

(2) In der Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung werden folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers und
2. Laufbahnzweig des Berufsschullehrers.

§ 3

Zu durchlaufende Ämter

(1) Die den Laufbahnzweigen zugeordneten Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.

(2) Es sind nur die in der Besoldungsordnung A für den jeweiligen Dienst nach § 1 Abs. 3 ausgewiesenen Beförderungsämter zu durchlaufen, in dem der Beamte verwendet wird.

(3) Bei einem Wechsel des Laufbahnzweiges sind Ämter, die den in dem bisherigen Laufbahnzweig durchlaufenen Ämtern der Laufbahngruppe entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen.

§ 4

Grundsatz

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in einem der Laufbahnzweige nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 sowie Abs. 2 wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Befähigung für ein Lehramt, die nach § 28 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen gilt, steht einer nach Absatz 1 erworbenen Laufbahnbefähigung gleich.

(3) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Lehrerausbildung, die nach § 30 Abs. 1 ThürLbG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung vom 28. April 2008 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig mit einer vollständig in Thüringen abgeschlossenen Lehramtsausbildung anerkannt wurde, steht einer nach Absatz 1 erworbenen Laufbahnbefähigung gleich. Die §§ 14 und 16 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung bleiben hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt Laufbahnzweige des Dienstes in der Bildung

§ 5

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Zum Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gehören

1. als Eingangsamt:
das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 9) sowie
2. als Beförderungsjämter:
a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) und
b) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11).

§ 6

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen erfüllt, wer

1. über
 - a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Fachschulausbildung oder
 - b) eine Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung in Bereichen verfügt, wie sie für den Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für allgemein bildende oder berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird,
2. danach mindestens zwei Jahre hauptberuflich tätig gewesen ist und
3. eine pädagogische Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, soweit dies in einer nach § 60 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt wird.

§ 7

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Lehrers an Grundschulen

Zum Laufbahnzweig des Lehrers an Grundschulen gehören

1. als Eingangsamt:
das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12) sowie
2. als Beförderungsjämter:
die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungsjämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 8

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Lehrers an Grundschulen

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Lehrers an Grundschulen erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach § 4 besitzt.

§ 9

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers

Zum Laufbahnzweig des Regelschullehrers gehören

1. als Eingangsamt:
das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 12) sowie
2. als Beförderungsjämter:
a) das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 13) und
b) die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungsjämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 10

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Regelschullehrers

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Regelschullehrers erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt an Regelschulen nach § 4 besitzt.

§ 11

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Sonderpädagogischen Assistenten

Zum Laufbahnzweig des Sonderpädagogischen Assistenten gehören

1. als Eingangsamt:
das Amt des Sonderpädagogischen Assistenten (Besoldungsgruppe A 9) sowie
2. als Beförderungsjamt:
das Amt des Sonderpädagogischen Oberassistenten (Besoldungsgruppe A 10).

§ 12

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Sonderpädagogischen Assistenten

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Sonderpädagogischen Assistenten erfüllt, wer über die in § 18 Abs. 3 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene Berufsausbildung und jeweils die anerkannte abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen nach der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 205) in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

§ 13

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Förderschullehrers

Zum Laufbahnzweig des Förderschullehrers gehören

1. als Eingangsamt:
das Amt des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 13) sowie
2. als Beförderungsjämter:
die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungsjämter

ter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 14

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Förderschullehrers

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Förderschullehrers erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik nach § 4 besitzt.

§ 15

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

Zum Laufbahnzweig des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gehören

1. als Eingangsamt:
 - das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) sowie
2. als Beförderungssämter:
 - a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 12) und
 - b) die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 16

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen erfüllt, wer:

1. über ein Diplom, einen Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule oder eine von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung in Bereichen verfügt, wie sie für den berufstheoretischen Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird,
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweist und
3. eine pädagogische Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, soweit dies in einer nach § 60 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 ThürSchulG zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt wird.

§ 17

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Gymnasiallehrers

Zum Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers gehören

1. als Eingangsamt:
 - das Amt des Studienrats (Besoldungsgruppe A 13) sowie
2. als Beförderungssämter:
 - a) das Amt des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14) und
 - b) die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 18

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien nach § 4 besitzt.

§ 19

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Berufsschullehrers

Zum Laufbahnzweig des Berufsschullehrers gehören

1. als Eingangsamt:
 - das Amt des Studienrats (Besoldungsgruppe A 13) sowie
2. als Beförderungssämter:
 - a) das Amt des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14) und
 - b) die in der Besoldungsordnung A für diesen Laufbahnzweig ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Berufsschullehrers

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Berufsschullehrers erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach § 4 besitzt.

§ 21

Zuordnung der Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit Schulversuchen zu einem Laufbahnzweig

Für die an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit Schulversuchen tätigen Lehrkräfte gelten die §§ 7 bis 20. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Laufbahnzweig richtet sich nach ihren fachlichen Voraussetzungen und ihrem den jeweiligen fachlichen Voraussetzungen entsprechenden Einsatz.

Dritter Abschnitt

Sonstiger Erwerb einer Befähigung für bestimmte Laufbahnzweige

§ 22

Befähigungserwerb ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Förderschullehrers nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik, wer
1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien bestanden hat oder über einen gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3 verfügt,
 2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik bestanden hat oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügt und

3. erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Förderschullehrer an einer staatlichen Schule abgeleistet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgestellt. Lehrkräften, die eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben oder über einen diesem Abschluss gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3 verfügen, erkennt das für das Schulwesen zuständige Ministerium zudem auf Antrag die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bildung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG an.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in den Laufbahnzweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 sowie Abs. 2 wird auf Antrag ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG anerkannt, wenn der Antragsteller

1. einen Abschluss nach § 22 Abs. 1 ThürLbG nachweist, der nach § 22 Abs. 2 ThürLbG einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt worden ist,
2. erfolgreich an einer pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte teilgenommen hat, die die entsprechenden für die Laufbahn in den einzelnen Laufbahnzweigen vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen vermittelt, und
3. nach Abschluss der Nachqualifizierung mindestens erfolgreich ein Jahr als Lehrkraft an einer staatlichen Schule in der entsprechenden Schulart in Thüringen unterrichtet hat.

Mit der Anerkennung nach Satz 1 stellt das für das Schulwesen zuständige Ministerium fest, für welchen Laufbahnzweig die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelheiten der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium in einer nach § 60 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 ThürSchulG zu erlassenden Rechtsverordnung. Für die an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 3 eine vom Ministerium anerkannte pädagogisch-praktische Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Lehrerausbildungen, die nach § 30 Abs. 1 ThürLbG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung in einem Fach einer Lehramtsausbildung in Thüringen als gleichwertig anerkannt wurden, wird ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium eine Befähigung für eine Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in den Laufbahnzweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 sowie Abs. 2 anerkannt, wenn der Antragsteller

1. eine Prüfung in einem weiteren Fach in dem Lehramt, auf das sich die Anerkennung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung bezieht, abgelegt oder ein vom Ministerium als gleichwertig

anerkanntes weiterbildendes Studium absolviert hat und

2. daran anschließend mindestens ein Jahr erfolgreich als Lehrkraft an einer staatlichen Schule in der entsprechenden Schulart in Thüringen unterrichtet hat; die §§ 14 und 16 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung bleiben hiervon unberührt.

Mit der Anerkennung nach Satz 1 stellt das für das Schulwesen zuständige Ministerium fest, für welchen Laufbahnzweig die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Beamte, die

1. über eine Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verfügen,
2. sich am 31. Dezember 2016 in einer Laufbahn für Lehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach § 3 Nr. 1, 2 Buchst. a oder Nr. 3 bis 6 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung (ThürSchuldLbVO) vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung befanden und
3. nach § 53 Abs. 1 ThürLaufbG in eine Laufbahn der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung übergeleitet wurden,

verbleiben in den ihnen übertragenen Ämtern.

(2) Für die Beamten nach Absatz 1 finden hinsichtlich

1. des Erwerbs der Befähigung für ein anderes Amt der Besoldungsordnung A nach der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Übertragung eines anderen Amtes der Besoldungsordnung A und
3. der erreichbaren Beförderungsmöglichkeiten

die bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Bestimmungen für die jeweiligen Laufbahnen nach § 3 Nr. 1, 2 Buchst. a oder Nr. 3 bis 6 ThürSchuldLbVO in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter Anwendung. § 3 findet insoweit entsprechend Anwendung. Die für den Erwerb der Befähigung für ein anderes Amt nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche Anerkennung erfolgt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 findet für Beamte nach Absatz 1, die sich vor dem 1. Januar 2017 entweder in der Laufbahn des Lehrers an Grundschulen nach den §§ 10 und 11 ThürSchuldLbVO in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung oder in der Laufbahn des Lehrers an Förderschulen nach den §§ 20 und 21 ThürSchuldLbVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung befanden, mit der Maßgabe Anwendung, dass nach § 67 ThürBesG in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung als Ein-

gangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12) gilt. Zu den Beförderungssämtern gehören die in § 10 Nr. 2 Buchst. b oder § 20 Nr. 2 Buchst. b ThürSchuldLbVO in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genannten Beförderungssämter.

§ 24
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 21. Februar 2017

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Der Minister für Kultur, Bundes-
und Europaangelegenheiten

Hoff

Berichtigung
der Verordnung über die Erhebung statistischer Daten nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz
(Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung -ThürGleichStatVO-)
vom 25. November 2016 (GVBl. S. 562)
Vom 30. Januar 2017

Bestandteil der Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung sind die nachfolgenden Anlagen 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 3b, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b und 6.

Erfurt, 30. Januar 2017

Der Chef der Thüringer Staatskanzlei

Hoff

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Gericht
Nachgeordneter Bereich
Kommunaler Bereich
Juristische Person des öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellenummer:

Bedienstetenstruktur insgesamt Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis	Laufbahn, Wertebene	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Bezüge/Entgelt Beurlaubte			
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	Anteil %	Anteil %
Beamten und Beamte, Richterinnen und Richter	höherer Dienst												
	gehobener Dienst												
	mittlerer Dienst												
	Zusammen												
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	EG außertariflich, 15 Ü bis 13												
	EG 12 bis 9, SG 18 bis 9												
	EG 8 bis 5, SG 8 bis 4												
	EG 4 bis 1, SG 3 bis 2												
	nicht nach Tarif Beschäftigte												
	geringfügig Beschäftigte												
	Zusammen												
	Insgesamt												

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit
Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell (Arbeits- und Freistellungsphase) sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
"EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD
"SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Gericht
nachgeordneter Bereich
kommunaler Bereich
juristische Person des öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahn	Besoldungsgruppe	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Bezüge Beurlaubte			
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen		
Höherer Dienst	B 9, R 9												
	B 8, R 8												
	B 7, R 7												
	B 6, R 6												
	B 5, R 5												
	B 4, R 4												
	B 3, R 3, C 4, W 3												
	B 2												
	B 1												
	A 16 mit Zulage												
	A 16, R 2, C 3, W 2												
	A 15, R 1, C 2, W 1												
	A 14, C 1												
A 13													
Zusammen													
Gehobener Dienst	A 16 L												
	A 15 L												
	A 14 L												
	A 13 S mit Zulage, A 13 L												
	A 13 S												
	A 12												
	A 11												
A 10													
A 9													
Zusammen													
Mittlerer Dienst	A 9 S mit Zulage												
	A 9 S												
	A 8												
	A 7												
	A 6												
A 5													
Zusammen													
Insgesamt													

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit
Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell (Arbeits- und Freistellungsphase) sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
"S" in den Besoldungsgruppen = Spitzenamt einer Laufbahn

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Gericht
Nachgeordneter Bereich
Kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Wertebere	Entgeltgruppe	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Entgelt Beurlaubte	
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen
EG außer tariflich, 15 Ü bis 13											
	E 15 Ü										
	E 15										
	E 14, 13 Ü										
	E 13										
	Zusammen										
EG 12 bis 9, SG 18 bis 9											
	E 12, S 18										
	E 11, S 17										
	E 10, S 16, S 15										
	E 9, S 14 bis 9										
	Zusammen										
EG 8 bis 5, SG 8 bis 4											
	E 8, S 8 bis 6										
	E 7										
	E 6, S 5										
	E 5, S 4										
	Zusammen										
EG 4 bis 1, SG 3 bis 2											
	E 4, S 3										
	E 3										
	E 2, S 2										
	E 1										
	Zusammen										
	nicht nach Tarif										
	Beschäftigte										
	geringfügig										
	Beschäftigte										
	Zusammen										
	Insgesamt										

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit
 Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell (Arbeits- und Freistellungsphase) sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
 ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
 "EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD allgemein
 "SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes
 "E" erfasst Entgeltgruppe des TV-L und des TVöD
 "S" erfasst S-Gruppe des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Anlage 2a
(zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde

Tarifvertrag:

Dienststelle:

Dienststellennummer:

Bedienstete in leitenden Funktionen im höheren Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Funktion	Besoldungs- und Entgeltgruppe	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete	
		gesamt	Frauen Anteil %	gesamt	Frauen Anteil %	gesamt	Frauen Anteil %
Beamtinnen und Beamte							
Dienststellen-oder Behördenleitung, Abteilungsleitung	B 9						
	B 8						
	B 7						
	B 6						
	B 5						
	B 4						
	B 3						
	B 2						
	B 1						
Referatsleitung	B 3						
	B 2						
	B 1						
	A 16						
	A 15						
	A 14						
	A 13						
Zusammen							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Abteilungsleitung	außertariflich						
Referatsleitung	außertariflich						
	E 15 U						
	E 15						
	E 14						
Zusammen							
Insgesamt							

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit sowie Bedienstete in Altersteilzeit im Teilzeitmodell und Bedienstete in Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase
Dienststellen-oder Behördenleitung, Abteilungsleitung, Referatsleitung beziehungsweise vergleichbare Dienstposten im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürGleichStatVO

Anlage 2b
(zu § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 2)

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Gericht
Nachgeordneter Bereich
Kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellenummer:

Beamtinnen und Beamte in leitenden Funktionen im höheren und gehobenen
Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Funktion	Besoldungsgruppe	Bedienstete insgesamt			Vollzeitbedienstete			Teilzeitbedienstete		
		gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %
Beamtinnen und Beamte										
Dienststellen-oder Behörden- leitung, Abteilungsleitung, Dezernatsleitung	B 9, R 9									
	B 8, R 8									
	B 7, R 7									
	B 6, R 6									
	B 5, R 5									
	B 4, R 4									
	B 3, R 3, C 4, W 3									
	B 2									
	B 1									
	A 16, R 2, C 3, W 2									
A 15, R 1										
A 14										
Referatsleitung, Sachgebiets- leitung	A 16, R 2, C 3, W 2									
	A 15, R 1, C 2, W 1									
	A 14, C 1									
	A 13									
Zusammen										
Sachgebiets- und Geschäfts- leitung	A 13 S mit Zulage									
	A 13 S									
	A 12									
	A 11									
	A 10									
	A 9									
Zusammen										
Insgesamt										

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit sowie Bedienstete in Altersteilzeit im Teilzeitmodell und Bedienstete in Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase

Dienststellen- oder Behördenleitung, Abteilungsleitung, Referatsleitung, Sachgebietsleitung beziehungsweise vergleichbare Dienstposten im Sinne von § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 2 ThürGleichStatVO

"S" in den Besoldungsgruppen = Spitzenamt einer Laufbahn

Anlage 2c
(zu § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 1)

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Gericht
nachgeordneter Bereich
kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellenummer:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Funktion	Entgeltgruppe	Bedienstete insgesamt			Vollzeitbedienstete			Teilzeitbedienstete		
		gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer										
Dienststellen- oder Behördenleitung, Abteilungsleitung, Dezernatsleitung	außertariflich									
	E 15 Ü									
	E 15									
	E 14									
	E 13									
Referatsleitung, Sachgebietsleitung	außertariflich									
	E 15 Ü									
	E 15									
	E 14									
	E 13									
	Zusammen									
Sachgebiets- und Geschäftsleitung	E 13									
	E 12, S 18									
	E 11, S 17									
	E 10, S 16, S 15									
	Zusammen									
	Insgesamt									

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit sowie Bedienstete in Altersteilzeit im Teilzeitmodell und Bedienstete in Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase
 Dienststellen- oder Behördenleitung, Abteilungsleitung, Referatsleitung, Sachgebietsleitung beziehungsweise vergleichbare Dienstposten im Sinne von § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 2 ThürGleichStatVO
 "E" erfasst Entgeltgruppe des TV-L und des TVöD
 "S" erfasst S-Gruppe des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Anlage 2d
(zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Gericht
Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Richterinnen und Richter in leitenden Funktionen im höheren Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis Richterinnen und Richter	Funktion	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete	
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen
			Anteil %		Anteil %		Anteil %
	Präsidentin/ Präsident						
	Vizepräsidentin/Vizepräsident						
	Vorsitzende Richterinnen/ Vorsitzende Richter						
	Direktorinnen/Direktoren						
	ständige Vertreterin/ ständiger Vertreter einer Direktorin/ eines Direktors						
	weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter						
	insgesamt						

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit sowie Bedienstete in Elternzeit im Teilzeitmodell und Bedienstete in Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gericht
kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter - Beförderungen am 30. Juni des Berichtsjahres
für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres

Laufbahn	Besoldungsgruppe	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Bezüge Beurlaubte			
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen		
Höherer Dienst	B 9, R 9												
	B 8, R 8												
	B 7, R 7												
	B 6, R 6												
	B 5, R 5												
	B 4, R 4												
	B 3, R 3, C 4, W 3												
	B 2												
	B 1												
	A 16 mit Zulage												
	A 16, R 2, C 3, W 2												
	A 15, R 1, C 2, W 1												
	A 14, C 1												
	Zusammen												
Gehobener Dienst	A 16 L												
	A 15 L												
	A 14 L												
	A 13 S mit Zulage, A 13 L												
	A 13 S												
	A 12												
	A 11												
	A 10												
	Zusammen												
	Mittlerer Dienst	A 9 S mit Zulage											
A 9 S													
A 8													
A 7													
A 6													
Zusammen													
Insgesamt													

Altersteilzeitbedienstete erfasst Blockmodell in der Arbeitsphase sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
"S" in den Besoldungsgruppen = Spitzenamt einer Laufbahn

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte
kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Höhergruppierungen am 30. Juni des Berichtsjahres
für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres

Wertebene	Entgeltgruppe	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Entgelt Beurlaubte	
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen
E 14	außer tariflich										
	E 15										
	E 14										
	Zusammen										
EG 13 bis 10, SG 18 bis 15	E 13										
	E 12, S 18										
	E 11, S 17										
	E 10, S 16, S 15										
	Zusammen										
EG 9 bis 5, SG 14 bis 4	E 9, S 14 bis 9										
	E 8, S 8 bis 6										
	E 7										
	E 6, S 5										
	E 5, S 4										
	Zusammen										
EG 4 bis 2, SG 3 bis 2	E 4, S 3										
	E 3										
	E 2, S 2										
	Zusammen										
	Insgesamt										

Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell in der Arbeitsphase sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete

Höhergruppierungen von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die nach § 8 Abs. 2 TVÜ-L nicht zu einer höheren Entgeltgruppe führen, sind als Höhergruppierung in der bisherigen Entgeltgruppe auszuweisen
"EG" erfasst Entgeltgruppen des TVÜ-L und des TVöD allgemein

"SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

"E" erfasst Entgeltgruppe des TV-L und des TVöD

"S" erfasst S-Gruppe des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Tabelle 4a
Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellenummer:

Stellenausschreibungen, Bewerbungen und Stellenbesetzungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum
ab 1. Juli des vorvergangenen Jahres

Dienstverhältnis	Laufbahnen, Wertebene	interne Stellenausschreibungen				externe Stellenausschreibungen						
		Stellenausschreibungen	Bewerbungen gesamt	Stellenbesetzungen Frauen Anteil %	Stellenbesetzungen Frauen Anteil %	Stellenausschreibungen	Bewerbungen gesamt	Stellenbesetzungen Frauen Anteil %	Stellenbesetzungen Frauen Anteil %			
Beamtinnen und Beamte	Höherer Dienst											
	Gehobener Dienst											
	Mittlerer Dienst											
	Zusammen											
Arbeitnehmerinnen und	EG außer tariflich, 15 bis 13											
	EG 12 bis 9, SG 18 bis 9											
	EG 8 bis 5, SG 8 bis 4											
	EG 4 bis 1, SG 3 bis 2											
	Zusammen											
Vorbereitungsdienst/ Ausbildung	Beamtinnen und Beamte											
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer											
	Zusammen											
	Insgesamt											

Bewerbungen erfasst Bewerbungen, die den formalen Anforderungen der Stellenausschreibung entsprechen

"EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD

"SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Gerichte
Hochschulen

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellenummer:

Stellenausschreibungen, Bewerbungen und Einstellungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres

Dienstverhältnis	Laufbahnen, Wertebenen	interne Stellenausschreibungen				externe Stellenausschreibungen					
		Stellenausschreibungen	Bewerbungen gesamt	Anteil % Frauen	Einstellungen/ Ernennungen gesamt	Anteil % Frauen	Stellenausschreibungen	Bewerbungen gesamt	Anteil % Frauen	Einstellungen/ Ernennungen gesamt	Anteil % Frauen
Richterinnen und Richter Beamtinnen und Beamte	Höherer Dienst										
	Gehobener Dienst										
	Mittlerer Dienst										
	Zusammen										
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	EG außertariflich, 15 Ü bis 13										
	EG 12 bis 9										
	EG 8 bis 5										
	EG 4 bis 1										
	Zusammen										
Professoren, Beamte der W-Besoldung	W 3										
	W 2										
	W 1										
	Zusammen										
Ausbildung	Beamtinnen und Beamte										
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer										
	Zusammen										

Bewerbungen erfasst Bewerbungen, die den formalen Anforderungen der Stellenausschreibung entsprechen
Einstellungen erfasst alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften sowie Versetzungen
"EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Kommunaler Bereich
Juristische Person des öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Neueinstellungen zur Nachbesetzung bei Elternzeit am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres

Dienstverhältnis	Laufbahnen, Wertebene	Elternzeit			durch die Inanspruchnahme von Elternzeit erfolgte Neueinstellung zur Vertretung in vollem Umfang			zur teilweisen Vertretung		
		gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %
Beamtinnen und Beamte										
	mittlerer Dienst									
	gehobener Dienst									
	höherer Dienst									
	C-Besoldung									
	W-Besoldung									
	Zusammen									
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer										
	EG außertariflich, 15 Ü bis 13									
	EG 12 bis 9, SG 18 bis 9									
	EG 8 bis 5, SG 8 bis 4									
	EG 4 bis 1, SG 3 bis 2									
	Zusammen									
	Insgesamt									

durch Inanspruchnahme von Elternzeit erfolgte Neueinstellung erfasst auch erziehungsgeldunschädliche Beschäftigungsverhältnisse
"EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD
"SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte
Kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen insgesamt am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres

Dienstverhältnis	Laufbahnen, Wertebenen	Bedienstete insgesamt		Vollzeitbedienstete		Teilzeitbedienstete		Altersteilzeitbedienstete		ohne Entgelt/Bezüge Beurlaubte	
		gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen	gesamt	Frauen
Beamtinnen und Beamte	Höherer Dienst										
	Gehobener Dienst										
	Mittlerer Dienst										
	Zusammen										
Richterinnen und Richter	Zusammen										
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	EG außertariflich, 15 Ü bis 13										
	EG 12 bis 9, SG 18 bis 9										
	EG 8 bis 5, SG 8 bis 4										
	EG 4 bis 1, SG 3 bis 2										
	Zusammen										
	Insgesamt										

Fortbildungsveranstaltungen insgesamt umfassen Fortbildungsveranstaltungen und Führungskräftefortbildungen
Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit
Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell in der Arbeitsphase sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
"EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD
"SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte
kommunaler Bereich
Juristische Person des
öffentlichen Rechts

Tarifvertrag:
Dienststelle:
Dienststellennummer:

Teilnahme an Führungskräftefortbildungen am 30. Juni des Berichtsjahres für den Zeitraum ab 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres

Dienstverhältnis	Bedienstete insgesamt			Vollzeitbedienstete			Teilzeitbedienstete			Altersteilzeitbedienstete			ohne Bezüge/Entgelt Beurlaubte			
	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	gesamt	Frauen	Anteil %	
Laufbahnen, Wertebene																
Beamten und Beamte																
Höherer Dienst																
Gehobener Dienst																
Mittlerer Dienst																
Zusammen																
Richterinnen und Richter																
Zusammen																
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer																
EG außer tariflich, 15 Ü bis 13																
EG 12 bis 9, SG 18 bis 9																
EG 8 bis 5, SG 8 bis 4																
EG 4 bis 1, SG 3 bis 2																
Zusammen																
Insgesamt																

Teilzeitbedienstete einschließlich Teilzeitbedienstete in Elternzeit
 Altersteilzeitbedienstete erfasst Altersteilzeitbedienstete mit Blockmodell in der Arbeitsphase sowie Altersteilzeitbedienstete mit Teilzeitmodell
 ohne Bezüge Beurlaubte erfasst familienbedingt Beurlaubte sowie sonderbeurlaubte Bedienstete
 "EG" erfasst Entgeltgruppen des TV-L und des TVöD
 "SG" erfasst S-Gruppen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienstes

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 8)

Statistische Erhebungen nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Oberste Landesbehörde
Nachgeordneter Bereich
kommunaler Bereich
Juristische Person des öffentlichen Rechts

Dienststelle:
Dienststellennummer:

Gremienbesetzungen am 30. Juni des Berichtsjahres

Gremienbezeichnung	für Gremien vorgeschlagene / bestellte Bedienstete		
	gesamt	Frauen	Anteil %
Insgesamt			

Gremien im Sinne § 3 Abs. 6 Thüringer Gleichstellungsgesetz (z.B. Beiräte, Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte, jedoch keine verwaltungsinternen oder nur ressortübergreifenden Arbeitsgruppen)
Bei Auseinanderfallen von vorschlagsberechtigter und bestellender Dienststelle sind zur Vermeidung von Doppelerfassungen die Angaben nur von der vorschlagsberechtigten Dienststelle zu erfassen.

Berichtigung
der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR)
vom 29. November 2016 (GVBl. S. 589)
Vom 20. Februar 2017

1. Anlage 6 Nr. 1.6.4 erhält folgende Fassung:

- "1.6.4 Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik
- a) Passive und aktive Energiegewinnung im Hochbau
 - b) Heizung, Raumluftechnik
 - c) Wasserversorgung, -nutzung und -entsorgung
 - d) Wertstoff- und Schadstoffsammlung sowie -entsorgung
 - e) Elektrische Anlagen (Niederspannung, Schwachstrom) und Beleuchtung
 - f) Fördertechnik
 - g) Küchen-, Labor- und Medizintechnik
 - h) Gebäudeleittechnik
 - i) Informations- und Kommunikationstechnik"

2. Anlage 6 Nr. 6.3.5 erhält folgende Fassung:

- "6.3.5 Überwachung der Abfallentsorgung
- a) Andienungs- und Überlassungspflichten
 - b) Entsorgungsnachweis- und Abfallbegleitscheinverfahren
 - c) Notifizierung von Abfallverbringungen
 - d) Nachweisbücher, Registerpflichten
 - e) Betriebsprüfungen, Umweltinspektionen"

Erfurt, den 20. Februar 2017

Der Chef der Thüringer Staatskanzlei

Hoff

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016